

# Ärztliche Heilbehandlung

Auch der indizierte und nach den Regeln ärztlicher Heilkunst vorgenommene Eingriff stellt nach hM eine tatbestandsmäßige Verwirklichung von § 223 StGB dar. Allein durch eine Einwilligung bzw. mutmaßliche Einwilligung kann das Verhalten rechtmäßig sein.

# Selbstbestimmung

Nach hM wird bei § 223 nicht nur die körperliche Integrität geschützt, sondern auch die Willensentschließungsfreiheit mit Bezug zum eigenen Körper.

Die Einwilligung setzt daher eine korrekte ärztliche Aufklärung voraus, um rechtfertigende Wirkung zu entfalten.

# Sterbehilfe

- Aktive Sterbehilfe: Von außen kommender Eingriff
  - Grds. strafbar (§§ 211 ff.) „direkte“ Sterbehilfe, insb. gibt es kein lebensunwertes Leben: Zielgerichtetes Töten als von außen kommendem Eingriff
  - Ausn. „indirekte“ Sterbehilfe: Schmerzlinderung im (mutmaßlichen) Patientenwillen mit Lebensverkürzung als unbeabsichtigter Nebenfolge
- Passive Sterbehilfe: Verzicht auf Eingriff. -> Grds. straflose Sterbebegleitung.

# Passive Sterbehilfe

- Gekennzeichnet durch Verzicht auf mögliche Behandlung – kein von außen kommender Eingriff:
- Zum einen schuldet kein Arzt nicht indizierte Maßnahmen.
- Frühere Unterscheidung:
  - Bei Sterbenden (Todesnähe bei irreversibel tödlichem Verlauf): Strafloose Hilfe *beim* Sterben.
  - Erweiterung über die unmittelbare Sterbephase hinaus: Hilfe *zum* Sterben, umstrittene Abgrenzung.
    - Heute anerkannt: Wille des Patienten ist immer beachtlich, da Eingriff des Arztes nur mit Einwilligung rechtmäßig.

# Ermittlung des Patientenwillens

- Patientenverfügung (§ 1901a BGB)
  - Schriftlich / mündlich erklärter Wille ist ohne weiteres bindend
  - Problematisch: Reichweite der Erklärung unklar → Ermittlung durch Betreuer (nicht zwingend Angehörige)
    - Wenn in Übereinstimmung Arzt und Betreuer (§ 1901b BGB) Behandlungsbegrenzung/-abbruch → ohne weiteres bindend
    - Wenn Arzt und Betreuer auseinander liegen: Entscheidung durch Vormundschaftsgericht (§ 1904 BGB)
    - Ohne Verfügung: In Grenzfällen, wenn Wiederherstellen eines menschenwürdigen Lebens unerreichbar und desto eher, je näher der Tod bevorsteht.

# Suizid

Nach hM greifen §§ 211 ff. nicht bei Selbsttötungen ein. Es ist daher die *straflose* Teilnahme an einer *Selbsttötung* von einer strafbaren *Beteiligung* an der *Fremdtötung* zu unterscheiden.

Kriterium: Herrschaft über den todbringenden Moment.

Dabei ist aber Umkehrung möglich: Im Augenblick der Bewusstlosigkeit geht diese Herrschaft nach BGH wieder auf andere untätige Personen über.

Bei Garanten: unechtes Unterlassensdelikt z.B. §§ 212, 216, 13!

Für „jedermann“: § 323 c, da Suizid ein Unglücksfall.

# § 216

## Privilegierung zu § 212:

Tb

Obj:

- Tatbestandsmerkmale gem. § 212
- Ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen des Getöteten
- Kausalität des Verlangens für Tötung
- Bestimmung des Täters zur Tötung

Subj: Vorsatz -> bei Irrtum: § 16 II.

Rw

Schuld

# Definitionen zu § 216

- Verlangen: Mehr als nur passive Einwilligung; aktives, auf die Tötungsmotivation des Täters gerichtetes Handeln
- Ausdrücklich: Wörtlich oder durch Gebärden (nicht: heimlicher Wunsch)
- Ernstlich: fehlerfreie Willensbildung, d.h. frei von psychischen Störungen
- Bestimmen: Das Verlangen muss den Tatentschluss auslösen; nicht: Täter ist (aus anderen Gründen) bereits entschlossen.

# Sonderfall: § 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

Die Regelung ist durch das BVerfG (Urt v 26.02.2020 - [2 BvR 2347/15](#)) für verfassungswidrig erklärt worden. Es wurde aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet, dass ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben besteht.